

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
post.landtagsdirektion@noel.gv.at

Ltg.-G-54-2019 (Ltg.-604/A-1/38-2019)

Landesgesetz

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betrifft:
NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, Änderung
<https://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/06/604/604.htm>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 21. März 2019 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend

Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes

gefasst hat.

Ich ersuche um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss.

St.Pölten, am 21. März 2019

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:



Beilagen

07.03.2019

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 07.03.2019
Ltg.-604/A-1/38-2019
W- u. F-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hinterholzer, Mag. Hackl, Moser, Schuster
und Kasser

betreffend Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz LGBl. 3620 in der Fassung LGBl. Nr. 94/2016 trifft für die Erhöhung der Seuchenvorsorgeabgabe in seinem § 4 Abs. 3 folgende Regelung:

Der in Abs. 2 festgesetzte Hebesatz ändert sich, beginnend mit 1. Jänner 2015 jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) gegenüber der für Jänner 2015 verlautbarten Indexzahl ergibt. Eine Änderung der Verbraucherpreise bis 12 % ist nicht zu berücksichtigen. Ändert sich der Hebesatz, so ist er im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Zahlen ist von einer zeitnahen automatischen Erhöhung des Hebesatzes (§ 4 Abs. 2) und damit der Seuchenvorsorgeabgabe auszugehen. Die Mittel der Seuchenvorsorgeabgabe werden als Prophylaxe und für die Sicherung von Grundlagen zur Bekämpfung von epidemiologischen Bedrohungen im Humanbereich sowie zur Seuchenvorsorge im Sinne des Tierseuchengesetzes bzw. des Tiermaterialgesetzes verwendet. Derzeit reichen die finanziellen Mittel - einschließlich der Rücklagen - zur Erfüllung dieser Aufgaben aus. Eine Erhöhung ist somit derzeit nicht erforderlich bzw. notwendig. Aufgrund dessen soll das Basisjahr des Verbraucherpreisindex, das für die Berechnung der Überschreitung der 12 % Schwelle gilt, angepasst werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 14. März 2019 möglich ist.


Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. März 2019 beschlossen:

Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBl. 3620, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 3 wird die Zahl „2015“ jeweils durch die Zahl „2016“ ersetzt.

**Wird beurkundet
Landtag von Niederösterreich
Der Landtagsdirektor:**



(Mag. Thomas Obernosterer)